

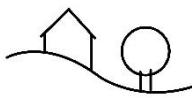
**Bauleitplanung des Flecken Salzhemmendorf**  
**Landkreis Hameln-Pyrmont**

**Bebauungsplan Nr. 199**  
**„BHKW-Anlage am Sportplatz“**  
**Ortsteil Oldendorf**

**-Vorentwurf-**

**M. 1:1.000**

**Stand 12/2025**



**Reinold.** Stadtplanung GmbH  
Fauststraße 7  
31675 Bückeburg  
Telefon 05722 - 7188760



# Planzeichenerklärung

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG

<b>SO 1/2</b>	Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Energieversorgung" (siehe textl. Festsetzung § 1)	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 11 (2) BauNVO
---------------	--	--

## MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

<b>0,4</b>	Grundflächenzahl	§ 16 BauNVO
<b>H max 13 m</b>	maximale Höhe baulicher Anlagen = 13 Meter (siehe textl. Festsetzung § 2)	§ 16 BauNVO

## BAUWEISE; BAUGRENZE

<b>a</b>	abweichende Bauweise, i.S. einer offenen Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge (siehe textl. Festsetzung § 3)	§ 22 BauNVO
<b>o</b>	offene Bauweise	§ 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO

## VERKEHRSFLÄCHEN

	öffentliche Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	

## FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

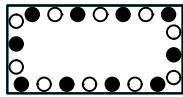
	Trafostation	§ 9 (1) Nr. 14 BauGB
---	--------------	----------------------

## GRÜNFLÄCHEN

<b>Ö</b>	Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: "Sport- und Freizeitanlage" (siehe textl. Festsetzung § 5)	§ 9 (1) Nr. 15 BauGB
----------	--	----------------------

## FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textl. Festsetzung § 7)	§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB
---	--	------------------------



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
(siehe textl. Festsetzung § 8)

§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
(siehe textl. Festsetzung § 9)

§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB



Baum Erhalt  
(siehe textl. Festsetzung § 10)

§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB



Baum Entfall  
(siehe textl. Festsetzung § 9)

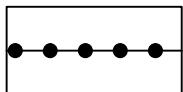
§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB

## SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

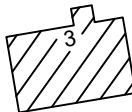
§ 9 (7) BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

§ 16 (5) BauNVO

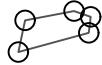
## SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Gebäude

$\frac{22}{6}$

Flurstücksnummer



Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten

$\frac{6}{}$

Bemaßung

## I. Textliche Festsetzungen

### § 1 Art der baulichen Nutzung – Sonstiges Sondergebiet „Energieversorgung“ (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Das festgesetzte sonstige Sondergebiet (SO1/SO2) mit der Zweckbestimmung „Energieversorgung“ dient der Errichtung von baulichen Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme (Produktion und Speicherung) einschl. der für den Betrieb erforderlichen technischen Vorkehrungen und Anlagen.

- (1) Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes (SO1/SO2) sind die folgenden Nutzungen zulässig:
  1. Blockheizkraftwerke (BHKW),
  2. Batteriespeicher,
  3. Trafostationen,
  4. Wärmepufferspeicher,
  5. Technikgebäude und die für den Betrieb der Anlagen notwendigen technischen Nebenanlagen,
  6. Zufahrten, Wendeplätze, Stellplätze und Aufstell- und Wartungsflächen.
- (2) Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes (SO2) ist ergänzend zu den Nutzungen gemäß Abs. 1 die Errichtung eines Gasspeichers zulässig.
- (3) Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes (SO1/SO2) sind weitere Einrichtungen und Nutzungen allgemein zulässig, wenn diese in einem funktionalen Zusammenhang mit den in Absatz 1 und 2 genannten Nutzungen stehen (z.B. Nutzung der Prozesswärme (z.B. zur Trocknung von Holz)).

### § 2 Begrenzung der Höhen baulicher Anlagen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

- (1) Die maximale Höhe der baulichen Anlagen im Sondergebiet (SO1/SO2) ist durch Planzeichen festgesetzt. Als maßgeblicher Bezugspunkt wird der höchste Punkt der Dachhaut definiert.
- (2) Die Begrenzung der Gebäudehöhe kann bei technisch erforderlichen Anlagen (Solaranlagen, Lüfter, Antennen, o.ä.) bis max. 2 m überschritten werden.
- (3) Bezugsebene ist die Oberkante der zur Erschließung des Grundstückes notwendigen angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche im Ausbauzustand auf Höhe der mittleren Frontbreite der zur öffentlichen Verkehrsfläche ausgerichteten Grundstücksgrenze. Steigt das Gelände von der Verkehrsfläche zum Gebäude, so darf das o.g. Maß um einen Zuschlag überschritten werden; der zulässige Zuschlag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Höhe der natürlichen Geländeoberfläche, gemessen an der der Verkehrsfläche zugewandten Seite des Gebäudes und der Bezugsebene. Geringfügige, baubedingte Abweichungen von bis zu 0,1 m sind zulässig.

### § 3 Abweichende Bauweise

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Für das festgesetzte Sondergebiet SO2 gilt eine abweichende Bauweise i.S. einer offenen Bauweise ohne Beschränkung der Gebäudelänge. Die Gebäudelänge wird durch die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen begrenzt.

**§ 4 Ableitung des Oberflächenwassers**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 20 BauGB)

Das innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes (SO1/SO2) mit der Zweckbestimmung „Energieversorgung“ anfallende und nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser ist flächig zur Versickerung zu bringen.

**§ 5 Öffentliche Grünfläche „Sport- und Freizeitanlage“**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- (1) Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitanlage“ ist die Errichtung von nicht überdachten Sportanlagen für den Schul-, Vereins- und Freizeitsport zulässig.
- (2) Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche ist die Anlage der Erholung und dem Aufenthalt dienenden Sitzplätze (z.B. Bänke) mit den erforderlichen Zuwegungen zulässig, soweit der Charakter der Hauptnutzung „Bolzplatz“ erhalten bleibt.
- (3) Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche ist eine bauliche Anlage als Schutz- und Grillhütte mit einer Grundfläche von max. 100 m<sup>2</sup> zulässig. Zufahrten und Zugänge sind nur in wasserdurchlässiger Bauweise zulässig.

**§ 6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- (1) Beleuchtung, Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel  
Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes (SO1/SO2) mit der Zweckbestimmung „Energieversorgung“ und der öffentlichen Grünfläche sind zur Beleuchtung der Geh-/Fahrwege und der Außenflächen im Bereich von baulichen Anlagen die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:
  - Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln und Beleuchtungen mit warm-weißem Licht (max. 2.700 Kelvin).
  - Verwendung eines Leuchtentyps mit Richtcharakteristik, es sind nur Lampen mit nach unten bzw. auf die Fassade gerichtetem Licht zu verwenden, die die beleuchteten Flächen so anstrahlen, dass der obere Halbraum nicht ausgeleuchtet wird.
  - Eine Anstrahlung der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist unzulässig.

(2) Einfriedung (Zaun)

Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes (SO1/SO2) ist eine Einfriedung (Zaun) zulässig. Der Zaun wird hinsichtlich der Höhe auf max. 2,0 m begrenzt. Der Abstand zwischen Boden und Einfriedung muss mindestens 0,15 m betragen. Alternativ ist die Verwendung von Zäunen mit einer Maschenweite von mind. 15x15 cm im unteren Bereich zulässig. Eine Verwendung von Stacheldraht oder vergleichbaren Materialien ist nicht zulässig.

(3) Anbringung von Nisthilfen für den Star und Höhlenbrüter (CEF-Maßnahme)

1. Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) sind Nisthilfen wie folgt anzubringen:
  - 3x Starenkasten an vorhandenen Bäumen (Aufhängung mit Drahtbügel/Alunagel am Baumstamm).

- 3x Höhlenbrüterkasten an vorhandenen Bäumen (je einer für jeden gefällten Baum), Lochdurchmesser 1x 26 mm und 2x 32 mm (Aufhängung mit Drahtbügel/Alunagel am Baumstamm).
2. Die Anbringung hat an einzelnen Bäumen (1 Kasten pro Baum) zu erfolgen. Die Aufhängung ist mind. in 2 m Höhe mit Ausrichtung der Anflugöffnung nach Süden/Südosten vorzusehen. Der Abstand der Kästen untereinander sollte ca. 10 m betragen. Ein hindernisfreier Anflug ist zu gewährleisten.
  3. Die Reinigung der Nistkästen hat jährlich im Spätherbst/Winter (01.11. – 01.03.) zu erfolgen. Bei Besatz z. B. durch den Siebenschläfer hat die Reinigung im Frühjahr vor Brutbeginn (bis spätestens 01.03.) zu erfolgen.

(4) Anbringung von Fledermauskästen (CEF-Maßnahme)

1. Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) ist eine Gruppe bestehend aus 5 Fledermauskästen als Ersatzquartiere für (pot.) Quartiere (Tagesverstecke) anzubringen.

Geeignete Typen/Modelle sind beispielsweise:

- Fledermausflachkasten/Universalhöhle (selbstreinigend, z. B. Schwegler 1FF bzw. vergleichbar) oder
  - Fledermaushöhle (z. B. Schwegler 2F bzw. vergleichbar).
2. Die Anbringung erfolgt an einzelnen, älteren Bäumen (mind. ca. 30 cm BHD/Brusthöhendurchmesser, max. 1 Kasten pro Baum). Der Abstand der Kästen innerhalb einer Gruppe untereinander sollte max. 20 m, min. 5 m betragen. Die Aufhängung erfolgt mind. in 4 m Höhe. Ausrichtung der Anflugöffnung möglichst nach Süden/Südosten, der Raum vor und unter dem Anflugloch muss jedoch frei von Hindernissen sein (keine Äste im Abstand von ca. 1 - 2 m davor). Eine Anbringung an Bäumen an die auch Nistkästen gem. Abs. 3 angebracht werden ist möglich.

(5) Realisierungszeitpunkt CEF-Maßnahmen

Die Maßnahmen gemäß Abs. 3 und 4 sind in der Zeit zwischen dem 01.10. und 28.02. vor Baubeginn bzw. vor, spätestens zeitgleich mit den erforderlichen Baumfällungen im Zuge der Baufeldräumung mit den genannten Maßgaben umzusetzen. Die Nisthilfen und Fledermauskästen sind im Abstand von zwei bis drei Jahren auf ihre Funktion zu überprüfen und bei Abgang zu ersetzen.

**§ 7 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

- (1) Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte, im Naturraum heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind aus großkronigen Bäumen und Sträuchern herzustellen. Die zu pflanzenden Bäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm in 1 m Höhe (Hochstamm, 3xv, StU. 12/14 cm) anzupflanzen, die Sträucher sind als mind. 2x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch zu pflanzen. Die Sträucher sind zueinander versetzt, mit einem Abstand von 1 - 1,50 m zueinander und in Gruppen von 3 bis 5 Stück pro Art mehrreihig (mind. 5-reihig) zu pflanzen. Sie sind so anzulegen und zu pflegen, dass sich ein artenreiches, freiwachsendes Gehölz entwickeln kann. Bäume sind im Abstand von ca. 15 – 20 m jeweils zentral als Baumreihe in die Pflanzung einzubringen. Die Artenwahl richtet sich nach den Angaben der Artenliste unter Hinweis Nr. 5.
- (2) Die Pflanzmaßnahmen sind nach dem Beginn der privaten Baumaßnahmen auf den jeweiligen Baugrundstücken auszuführen. Die genannten Pflanzmaßnahmen sind jedoch spätestens innerhalb von 2 Pflanzperioden nach Baubeginn fertigzustellen.

**§ 8 Flächen zum Anpflanzen und mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB)

- (1) Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen und mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten, zu pflegen, bei Abgang zu ersetzen und durch weitere Gehölzpflanzungen zu ergänzen. Die Pflanzungen sind zu 10 % aus Bäumen 2. Ordnung als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 90 % aus Sträuchern herzustellen. Die zu pflanzenden baumartigen Laubgehölze sind als Heister, mind. 2x verpflanzt, 150 - 200 cm hoch und die Sträucher, mind. 2x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch zu pflanzen. Die Bäume und Sträucher sind zueinander versetzt, mit einem Abstand von 1 - 1,50 m zueinander und in Gruppen von 3 bis 5 Stück pro Art zu pflanzen. Sie sind so anzulegen und zu pflegen, dass sich ein artenreiches, freiwachsendes Gehölz entwickeln kann. Die Artenauswahl richtet sich nach der Artenliste unter Hinweis Nr. 5.
- (2) Die Neupflanzungen sind nach dem Beginn der privaten Baumaßnahmen auf den jeweiligen Baugrundstücken auszuführen. Die genannten Pflanzmaßnahmen sind jedoch spätestens innerhalb von 2 Pflanzperioden nach Baubeginn fertigzustellen.

**§ 9 Flächen mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)

- (1) Innerhalb der festgesetzten Flächen mit Bindungen an die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind die bestehenden Gehölze dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzung zu ersetzender Gehölze hat gemäß der unter § 7 Abs. 1 festgesetzten Pflanzqualitäten zu erfolgen. Die Artenauswahl richtet sich nach der Artenliste unter Hinweis Nr. 5 bzw. dem vorhandenen Bestand (Pflanzung von Winterlinde in der vorhandenen Baumreihe).
- (2) Innerhalb des festgesetzten SO1-Gebietes ist nur die Entnahme der im Bebauungsplan als Entfall festgesetzten Einzelbäume zulässig.

**§ 10 Erhalt von Einzelbäumen**

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)

Der als zu erhaltener Einzelbaum gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzte Baum ist dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Der als Ersatz zu pflanzende Laubbaum ist als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 14 cm (H 14/16, 3xv, mB) zu pflanzen. Die Artenauswahl richtet sich nach der Artenliste unter Hinweis Nr. 5.

## II. Hinweise

### 1. Gesetze und Verordnungen

#### *Baugesetzbuch (BauGB)*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist.

#### *Baunutzungsverordnung (BauNVO)*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

#### *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV)*

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

#### *Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)*

vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3).

#### *Niedersächsische Bauordnung (NBauO)*

vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52).

### 2. Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.

### 3. Regelungen für den Artenschutz

- a. Die Baufeldfreiräumung und Baumfällungen oder Gehölzrücksschnitte sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zulässig (außerhalb der Brut- und Vegetationszeit, gesetzliche Regelungen des § 39 BNatSchG). Die Regelung schließt Gärten bzw. Ziergebüsche/-hecken ein, wobei deren Formschnitt im Rahmen der üblichen Pflege zulässig ist. Aufgrund der Betroffenheit von Offenland im Bereich des Plangebiets umfasst diese Regelung vorliegend auch die Baufeldräumung im Offenland (Acker, Scherrasenflächen), eine Baufeldräumung ist hier allerdings nach der Hauptbrutphase von Offenlandarten ab 01. August bis Ende Februar möglich. Soweit das Vorkommen von Brutarten durch eine fachlich qualifizierte Person (Ornithologe) vor Baubeginn auszuschließen ist, ist jeweils auch ein abweichender Baubeginn möglich. Ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist jedoch im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Hameln-Pyrmont zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

- b. (Pot.) Habitatbäume mit möglichen Fledermausquartieren dürfen nur im Zeitraum vom 01. November bis 28. Februar gefällt werden.

Zwar ergaben sich während der Erfassungen keine Anzeichen auf Quartierplätze von Fledermäusen und der überwiegende Teil der Bäume im Plangebiet soll auch bleiben erhalten. Dennoch sind im Baufeld vorhandene und zu fällende Bäume (drei) vor Baubeginn/Baumfällung und vor der Winterruhe der Fledermäuse (ab September bis Oktober) vorsorglich auf Baumhöhlen bzw. Quartiereignung zu kontrollieren (durch eine fachlich qualifizierte Person). Sofern Baumhöhlen mit Quartiereignung vorgefunden werden, sind diese (ab September bis Oktober) mit geeigneten Mitteln bis zur Fällung der Bäume zu verschließen, so dass ggf. vorhandene Tiere aus-, aber nicht wieder einfliegen können (Folie oder Stoff im Reusenprinzip anbringen). Die Ergebnisse der Prüfung sind zu dokumentieren. Der Bericht ist vor Fällung von Höhlenbäumen der Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Prüfung vorzulegen. Das Fällen von Höhlenbäume ist nur zulässig, wenn ein Besatz ausgeschlossen werden kann, bzw. die Fällung eines wider Erwarten genutzten Höhlenbaumes ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Hameln-Pyrmont zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde mit geeigneten Maßnahmen (z. B. Bergung und Umsiedlung immobiler Tiere, Translokation/Verbringung genutzter Stammabschnitte) zulässig.

- c. Soweit das Vorkommen von Quartieren durch eine fachlich qualifizierte Person vor Baubeginn auszuschließen ist, ist jeweils auch ein abweichender Baubeginn möglich. Ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist jedoch im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Hameln-Pyrmont zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- d. Einer zeitweisen Ruderalisierung von (ungenutzten) Flächen innerhalb des Plangebietes und damit der Entwicklung neuer pot. Brutstandorte ist im Bedarfsfall durch z. B. regelmäßige Mahd entgegenzuwirken.

#### 4. Hinweise zum Bodenschutz

- a. Oberboden ist vor Baubeginn abzuschieben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Mit Oberboden ist schonend umzugehen. Er ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu bewahren. Der Oberboden ist nach Abschluss der Bauarbeiten auf geeigneten Flächen wieder einzubringen (Wiederandeckung).
- b. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind einschlägige DIN-Normen (u.a. DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) und die §§ 6 bis 8 der BBodSchV zu beachten. Arbeitsflächen sollen sich auf das notwendige Maß beschränken.
- c. Boden soll im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden soll ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt erfolgen (u.a. gemäß DIN 19731 und DIN 18915). Das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft soll vermieden werden. Eingebauter Boden ist zeitnah zu begrünen.
- d. Die Böden im Plangebiet weisen eine hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit auf (siehe entsprechende Auswertungskarte auf dem Kartenserver unter <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>). Verdichtungen bisher unversiegelter Böden sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten sollte nur bei geeigneten Bodenwasser- und Witterungsverhältnissen gearbeitet werden. Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes sind bodenschonende Maßnahmen zu berücksichtigen (Überfahrungsverbot, Kennzeichnung und Absperrung). Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sind Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen auszulegen. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu

vermeiden. Der Geobericht 28 des LBEG kann als Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen dienen. Auf Geofakten 31 des LBEG wird hingewiesen

## 5. Artenliste Gehölze

Die Artenauswahl kann durch weitere, standortgerechte und heimische Laubgehölzarten ergänzt werden.

Großkronige Laubbäume		Sträucher	
<b><i>Acer platanoides</i></b>	<b>Spitzahorn</b>	<i>Cornus sanguinea*</i>	Hartriegel
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<b><i>Carpinus betulus</i></b>	<b>Hainbuche</b>	<i>Crataegus monogyna</i>	<b>Eingriffeliger Weißdorn</b>
<b><i>Fraxinus excelsior</i></b>	<b>Esche</b>		
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<b><i>Quercus petraea</i></b>	<b>Traubeneiche</b>	<i>Euonymus europaeus*</i>	Pfaffenhütchen
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde	<i>Lonicera xylosteum*</i>	Heckenkirsche
<b><i>Tilia cordata</i></b>	<b>Winterlinde</b>	<b><i>Rosa canina*</i></b>	<b>Hundsrose</b>
<b>Mittel- bis kleinkronige Laubbäume</b>		<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<b><i>Acer campestre</i></b>	<b>Feldahorn</b>	<i>Viburnum opulus*</i>	Gemeiner Schneeball
<b><i>Betula pendula</i></b>	<b>Birke</b>	<b><i>Salix caprea</i></b>	<b>Salweide</b>
<b><i>Prunus avium</i></b>	<b>Vogelkirsche</b>		
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche		
<b><i>Populus tremula</i></b>	<b>Zitterpappel</b>		

\* = niedrigere Wuchshöhe bis ca. 5 m

Im Sinne des Klimawandels trockentolerante Gehölze sind fettgedruckt (Klima-Arten-Matrix/ KLAM-Stadt und Landschaft, Roloff, 2010, Urbane Baumartenwahl im Klimawandel, BdB 2008, Klimawandel und Gehölze).

## 6. Hinweise zu Gehölzpflanzungen und -erhalt

(zu §§ 7 bis 10 der textlichen Festsetzungen)

- a. Bei Gehölzpflanzungen sind die Grenzabstände des Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz (NNachbG) zu beachten.
- b. Die DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen bzw. die R SBB 2023 und die ZTV-Baumpflege in der aktuellen Ausgabe sind bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Die FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 1 und 2 (2015/2010) sollen berücksichtigt werden. Die Gehölze sind gemäß DIN 18916 fachgerecht zu pflanzen und zu verankern und vor Wildverbiss zu schützen.